

Satzung über Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde Schwepnitz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl S. 349) und Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl S. 822) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl S. 225), zuletzt geändert im Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl S. 349) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwepnitz mit Beschluss Nr. 164-18/2016 am 04.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

In die nachfolgende Satzung wurde folgende Änderungssatzung eingearbeitet:

3. Änderungssatzung (Beschluss-Nr. 422–47/2018 vom 06.09.2018)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Betreuung von Kindern in Kinderkrippen, Kindergärten, Horten und Kindertagespflege in der Gemeinde Schwepnitz.
- (2) Zur Erfüllung des SächsKitaG gibt es in der Gemeinde Schwepnitz Kinderkrippen, Kindergärten, Horte in freier Trägerschaft sowie Kindertagespflege.

§ 2

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Die Träger der Kindertageseinrichtungen erheben von den Personensorgeberechtigten Elternbeiträge. Für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege erhebt die Gemeinde Schwepnitz die Elternbeiträge.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in der Kindereinrichtung oder in der Kindertagespflege mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht. Ausgenommen davon ist der Übergang vom Kindergarten zum Hort.

§ 3

Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4
Höhe der Elternbeiträge

- (1) Gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG hat die Gemeinde Schwepnitz jährlich bis zum 30. Juni die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart unter Berücksichtigung der Betreuungszeit, ihre Zusammensetzung und ihre Deckung zu ermitteln und bekannt zu machen. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sind gesondert auszuweisen.
- (2) Der Verpflegungskostenersatz für die Essenversorgung ist in den Elternbeiträgen nicht enthalten und ist gesondert zu entrichten.
- (3) Die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (4) Gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG sind für Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, Absenkungen (Ermäßigungen) des Elternbeitrages vorgesehen. Die Höhe dieser Elternbeiträge ergibt sich ebenfalls aus der Anlage 1.
- (5) Bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungsdauer werden bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 3,00 €, ab vollendeten 3. Lebensjahr 2,00 € pro angefangene Stunde, sowie bei Überschreitung der Öffnungszeit 10,00 € pro angefangene halbe Stunde berechnet.

§ 5
Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge

- (1) Für Kinder, die in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft betreut werden, ergeben sich Festsetzung und Fälligkeit der zu entrichtenden Elternbeiträge aus dem zugrunde liegenden Betreuungsvertrag.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in der Kindertagespflege wird durch Bescheid der Gemeinde Schwepnitz festgesetzt und ist bis zum 05. des laufenden Monats zu entrichten. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung werden die Elternbeiträge zur Kindertagespflege bis zum 05. des laufenden Monats abgebucht.

Änderungen

Anlage 1 erhält folgende Fassung:

	Betreuungszeit		Familie €/mtl.	Alleinerziehend €/mtl.
Krippe	bis 11,00 h/ Tag	1. Kind	235,30 €	211,80 €
		2. Kind	141,20 €	127,10 €
		3. Kind	47,10 €	42,40 €
	bis 10,00 h/ Tag	1. Kind	213,90 €	192,50 €

	bis 9,0 h/ Tag	2. Kind	128,30 €	115,50 €	
		3. Kind	42,80 €	38,50 €	
		1. Kind	192,50 €	173,30 €	
	bis 7,5 h/ Tag	2. Kind	115,50 €	104,00 €	
		3. Kind	38,50 €	34,65 €	
		1. Kind	160,40 €	144,40 €	
	bis 6,0 h/ Tag	2. Kind	96,20 €	86,60 €	
		3. Kind	32,10 €	28,90 €	
		1. Kind	128,30 €	115,50 €	
	bis 4,5 h/ Tag	2. Kind	77,00 €	69,30 €	
		3. Kind	25,70 €	23,10 €	
		1. Kind	96,25 €	86,65 €	
	Kindergarten	bis 11,00 h/ Tag	2. Kind	57,75 €	52,00 €
			3. Kind	19,25 €	17,30 €
			1. Kind	146,80 €	132,10 €
bis 10,00 h/ Tag		2. Kind	88,10 €	79,30 €	
		3. Kind	29,35 €	26,40 €	
		1. Kind	133,40 €	120,10 €	
bis 9,0 h/ Tag		2. Kind	80,05 €	72,05 €	
		3. Kind	26,70 €	24,00 €	
		1. Kind	120,10 €	108,10 €	
bis 7,5 h/Tag		2. Kind	72,10 €	64,90 €	
		3. Kind	24,00 €	21,60 €	
		1. Kind	100,10 €	90,10 €	
bis 6,0 h/ Tag		2. Kind	60,05 €	54,05 €	
		3. Kind	20,00 €	18,00 €	
		1. Kind	80,10 €	72,10 €	
bis 4,5 h/ Tag		2. Kind	48,10 €	43,30 €	
		3. Kind	16,00 €	14,40 €	
		1. Kind	60,05 €	54,05 €	
		bis 4,5 h/ Tag	2. Kind	36,05 €	32,45 €
			3. Kind	12,00 €	10,80 €
			1. Kind	60,05 €	54,05 €

Hort	bis 7,00 h/ Tag mit Frühhort	1. Kind	78,45 €	70,60 €
		2. Kind	47,10 €	42,40 €
		3. Kind	15,70 €	14,10 €
	bis 6,0 h/ Tag mit Frühhort	1. Kind	67,26 €	60,50 €
		2. Kind	40,35 €	36,30 €
		3. Kind	13,45 €	12,10 €
	bis 5,0 h/Tag ohne Frühhort	1. Kind	56,05 €	50,45 €
		2. Kind	33,65 €	30,30 €
		3. Kind	11,20 €	10,10 €
Hort	bis 7 h 20 min (Schulzeit: bis 7 h/ Tag mit Frühhort Ferienzeit: bis 9 h/ Tag)	1. Kind	81,80 €	73,65 €
		2. Kind	49,10 €	44,20 €
		3. Kind	16,40 €	14,70 €
	bis 6 h 30 min	1. Kind	72,85 €	65,60 €
		2. Kind	43,70 €	39,40 €

	(Schulzeit: bis 6 h/ Tag mit Frühhort Ferienzeit: bis 9 h/ Tag)	3. Kind	14,60 €	13,15 €
	bis 5 h 40 min (Schulzeit: bis 5 h/ Tag ohne Frühhort Ferienzeit: bis 9 h/ Tag)	1. Kind	63,90 €	57,50 €
		2. Kind	38,30 €	34,50 €
		3. Kind	12,80 €	11,50 €

Artikel 2

In – Kraft – treten

Die Änderungssatzung tritt am 01.10.2018 in Kraft.

Schwepnitz, den 10.09.2018

Elke Röhlig
Bürgermeisterin